Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung eines LBS-Riester-Bausparvertrags:
Beim Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung eines LBS-Riester-Bausparvertrags erbringt der Darlehensnehmer keine laufende Tilgung auf das Darlehen, sondern zahlt nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Darlehensbetrag in einer Summe mit der aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen bestehenden Bausparsumme des betreffenden LBS-Bausparvertrags an die Sparkasse zurück. Während der Laufzeit des Darlehens zahlt der Darlehensnehmer Sollzinsen auf den gesamten Darlehensbetrag zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Zugleich erbringt der Darlehensnehmer während der Laufzeit Sparleistungen auf seinen Bausparvertrag. Das Bausparguthaben und der fällige Bauspardarlehensbetrag sind an die Sparkasse abgetreten.

Der LBS-Riester-Bausparvertrag ist Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrags.

Eine Kündigung des Darlehensvertrages hat keine Auswirkungen auf den LBS-Riester-Bausparvertrag. Sie können den LBS-Riester-Bausparvertrag nach den Bedingungen der LBS kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Kündigung des LBS-Riester-Bausparvertrags die Rückzahlung des Darlehens nicht mehr gewährleistet sein kann.

Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung einer Kapitallebens-/Rentenversicherung oder einer fondsgebundenen Lebensversicherung:

Beim Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung einer Kapitallebens-/Rentenversicherung oder einer fondsgebundenen Lebensversicherung erbringt der Darlehensnehmer keine laufende Tilgung auf das Darlehen, sondern zahlt nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Darlehensbetrag in einer Summe an die Sparkasse zurück. Während der Laufzeit des Darlehens zahlt der Darlehensnehmer Sollzinsen auf den gesamten Darlehensbetrag zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Zugleich erbringt der Darlehensnehmer während der Laufzeit Leistungen an die Kapitallebens-/Rentenversicherung oder die fondsgebundene Lebensversicherung. Die bei der Versicherung gebildeten Werte sind an die Sparkasse abgetreten.

Die während der Vertragslaufzeit – insbesondere auf die Lebensversicherung – geleisteten Zahlungen und die aus der Vermögensbildung erworbenen Ansprüche reichen zur Tilgung des Darlehens möglicherweise nicht aus.

Der Abschluss der Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundene Lebensversicherung ist Voraussetzung für den Abschluss des vorliegenden Darlehensvertrags, wenn dies im Darlehensvertrag vereinbart wird.

Eine Kündigung des Darlehensvertrages hat keine Auswirkungen auf die Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundene Lebensversicherung. Sie können die Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundene Lebensversicherung nach den Bedingungen des dortigen Vertragspartners kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Kündigung der Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundenen Lebensversicherung die Rückzahlung des Darlehens nicht mehr gewährleistet sein kann.

## **DOKUMENT TRENNER**



Token: SPLIT\_HERE

### ANWEISUNGEN:

- 1. Dieses Blatt zwischen Dokumente legen
  - 2. Gesamten Stapel als PDF scannen
    - 3. Ordner\_Scanner.bat ausführen
- 4. Einzelne PDFs werden automatisch erstellt

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenberechnung kann die Entscheidung des Landgerichts Essen, Zweigertstraße 52, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beantragt werden. Vor der Anrufung des Landgerichts können Sie auch bei mir die Überprüfung der Kostenberechnung beantragen.

## Hinweis für Verbraucher:

Diese Rechnung ist bis zum Ablauf des zweiten auf die Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, wenn die abgerechnete Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht (§ 14 b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Ternai Notarin

Ort, Datum	Für die Richtigkeit der Unterschriften Legitimation siehe Darlehensvertrag
Unterschrift(en) des/der Darlehensnehmer(s)	(Unterschrift/U-Stempel)

treten wir den Anspruch auf Rückzahlung des Hinterlegungsbetrages an die Kreissparkasse Köln ab.

3. Für den Fall, dass der Treuhandauftrag durch den Notar oder Dritten nicht abgewickelt werden kann, trete ich/

# **DOKUMENT TRENNER**



Token: SPLIT\_HERE

### ANWEISUNGEN:

- 1. Dieses Blatt zwischen Dokumente legen
  - 2. Gesamten Stapel als PDF scannen
    - 3. Ordner\_Scanner.bat ausführen
- 4. Einzelne PDFs werden automatisch erstellt

Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung eines LBS-Riester-Bausparvertrags:
Beim Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung eines LBS-Riester-Bausparvertrags erbringt der Darlehensnehmer keine laufende Tilgung auf das Darlehen, sondern zahlt nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Darlehensbetrag in einer Summe mit der aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen bestehenden Bausparsumme des betreffenden LBS-Bausparvertrags an die Sparkasse zurück. Während der Laufzeit des Darlehens zahlt der Darlehensnehmer Sollzinsen auf den gesamten Darlehensbetrag zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Zugleich erbringt der Darlehensnehmer während der Laufzeit Sparleistungen auf seinen Bausparvertrag. Das Bausparguthaben und der fällige Bauspardarlehensbetrag sind an die Sparkasse abgetreten.

Der LBS-Riester-Bausparvertrag ist Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrags.

Eine Kündigung des Darlehensvertrages hat keine Auswirkungen auf den LBS-Riester-Bausparvertrag. Sie können den LBS-Riester-Bausparvertrag nach den Bedingungen der LBS kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Kündigung des LBS-Riester-Bausparvertrags die Rückzahlung des Darlehens nicht mehr gewährleistet sein kann.

Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung einer Kapitallebens-/Rentenversicherung oder einer fondsgebundenen Lebensversicherung:

Beim Zinszahlungsdarlehen (Endfälliges oder Festdarlehen) in Verbindung mit der Abtretung einer Kapitallebens-/Rentenversicherung oder einer fondsgebundenen Lebensversicherung erbringt der Darlehensnehmer keine laufende Tilgung auf das Darlehen, sondern zahlt nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Darlehensbetrag in einer Summe an die Sparkasse zurück. Während der Laufzeit des Darlehens zahlt der Darlehensnehmer Sollzinsen auf den gesamten Darlehensbetrag zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Zugleich erbringt der Darlehensnehmer während der Laufzeit Leistungen an die Kapitallebens-/Rentenversicherung oder die fondsgebundene Lebensversicherung. Die bei der Versicherung gebildeten Werte sind an die Sparkasse abgetreten.

Die während der Vertragslaufzeit – insbesondere auf die Lebensversicherung – geleisteten Zahlungen und die aus der Vermögensbildung erworbenen Ansprüche reichen zur Tilgung des Darlehens möglicherweise nicht aus.

Der Abschluss der Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundene Lebensversicherung ist Voraussetzung für den Abschluss des vorliegenden Darlehensvertrags, wenn dies im Darlehensvertrag vereinbart wird.

Eine Kündigung des Darlehensvertrages hat keine Auswirkungen auf die Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundene Lebensversicherung. Sie können die Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundene Lebensversicherung nach den Bedingungen des dortigen Vertragspartners kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Kündigung der Kapitallebens-/Rentenversicherung oder fondsgebundenen Lebensversicherung die Rückzahlung des Darlehens nicht mehr gewährleistet sein kann.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenberechnung kann die Entscheidung des Landgerichts Essen, Zweigertstraße 52, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beantragt werden. Vor der Anrufung des Landgerichts können Sie auch bei mir die Überprüfung der Kostenberechnung beantragen.

### Hinweis für Verbraucher:

Diese Rechnung ist bis zum Ablauf des zweiten auf die Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, wenn die abgerechnete Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht (§ 14 b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Ternai Notarin